

an Geld, Sachen oder Dienstleistung, und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Von denjenigen, welche bei den Zoll- oder Steuerstellen zu thun haben, oder mit den Aufichtsbeamten in Verührung kommen, wird aber nicht minder erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Strafen und dem Strafverfahren in Zollsachen.

§. 64.

Durch das Zoll-Vertrag vom 11. Mai 1833. ist zwischen sämmtlichen zum A. Von Zollvergehen u. Zollstrafen. Zollvereine gehörenden Staaten verabredet worden, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, er mag nun zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesamtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen werden, durch angemessene Maßregeln hinzuwirken, und namentlich diejenigen Unterschancen Unserer Fürstenthümer, welche auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten Zollvergehen begangen oder an deren Begehung Theil genommen haben, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen zu lassen, als ob das Vergehen auf eigenem Gebiete begangen wäre. Mit Rücksicht hierauf werden die Strafbestimmungen auch in Betreff solcher Zollvergehen, welche nach der, von der Grenze des grössten Zollvereins gegen das Ausland nicht berührten Lage Unserer Lande innerhalb derselben nicht verübt werden können (§§ 25. und 48.), mit den Bestimmungen wegen Bestrafung der übrigen Uebertretungen dieses Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 65.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbot a) Strafe der Kontrebande. zuwider, ein- oder auszuführen, hat, außer der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden, eine Geldbuße vermerkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn dieser noch nicht zehn Thaler betrage, dieser Summe gleich kommen soll.

§. 66.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben zu entziehen, b) Strafe der Zollverfehlung. hat außer der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen